

Gesetz

der

politischen Gemeinde Cunter



Flur-, Weide- und Alpgesetz

I. GRUNDLAGEN

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Gesetz bezweckt die nachhaltige Bewirtschaftung der Fluren, Weiden und Alpen der politischen Gemeinde Cunter.

Auf die Bedürfnisse der Landschaft und des Tourismus soll in gebührender Weise Rücksicht genommen werden.

Aufsicht

Art. 2

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes. Der Fachvorsteher übt die Aufsicht über die Weiden und Alpen aus.

Einzelne Vollzugsaufgaben können den Alpmeistern oder anderen Gemeindefunktionären übertragen werden.

II. FLURWESEN

Flurverbot

Art. 3

Das Betreten fremder Fluren ist während der Flurzeit vom 01. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann erforderlichenfalls Abweichungen beschliessen.

Befahren der Fluren

Art. 4

Das Befahren der Fluren zur Flurzeit mit Fahrzeugen aller Art ist für Unberechtigte verboten. In den übrigen Zeiten dürfen die Güter nur in begründeten Fällen befahren werden.

Das Reiten über fremdes landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt, ausser bei gefrorenem Boden und geschlossener Schneedecke.

Gemeinatzung

Art. 5

Auf dem Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh verboten.

Freilauf von Haustieren

Art. 6

Die Halter von Haustieren haben dafür zu sorgen, dass diese nicht herumstreuen. Der Freilauf von Federvieh auf fremdem Boden ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

Der Hundekot ist in den von der Gemeinde aufgestellten Einrichtungen zu entsorgen.

Strassen und Wege

Art. 7

Die Dorfstrassen sind sauber zu halten. Nach dem Ausbringen von Mist und Gülle sind verschmutzte Strassen vom Verursacher zu reinigen.

Die Gemeinde unterhält die sich in ihrem Eigentum befindenden öffentlichen Güterwege und Strassen.

Feldmieten

Art. 8

Die Hofdüngerlagerung in Form von Feldmieten ist gemäss den geltenden Gesetzen von Bund und Kanton vorzunehmen.

Überstellen von Gemeindeboden

Art. 9

Das Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Hofdünger oder anderweitiges Material auf Gemeindeboden ist ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes verboten.

Für überstellten Boden kann der Gemeindevorstand eine Miete oder Taxe erheben.

Zäune und Mauern

Art. 10

Die Zäune und Mauern entlang der Gemeindeweiden sind vom Grundeigentümer der angrenzenden Parzelle ordnungsgemäss zu unterhalten und in Stand zu stellen. Entlang der Gemeindeweiden Gnignia und Badogna sind die Arbeiten bis zum 15. Mai und in Promastgel bis am 01. Juni auszuführen.

Werden Zäune und Mauern nicht unterhalten, werden die Grundeigentümer durch den Gemeindevorstand aufgefordert, innert der gesetzten Frist den Verpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf der Frist ist der Gemeindevorstand befugt, die Instandstellung der Zäune und Mauern in Auftrag zu geben. Die Kosten gehen zu Lasten des säumigen Grundeigentümers.

Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist Stacheldraht als Zaunmaterial verboten.

III. WEID- UND ALPWESEN

Weidegebiet

Art. 11

Das Weidegebiet der Gemeinde ist in Gemeinde- und Alpweiden eingeteilt. Die Gemeindeweiden umfassen die Gebiete Las Gravas, Gnignia, Badogna, Promastgel und Duarivet.

Die Alpweiden befinden sich in Uigls und La Spinatscha. Die Gemeinde besitzt Alprechte an der Alpkorporation Val Nandro auf dem Gemeindegebiet Riompansonz.

Das Weidegebiet Las Gravas ist für die Beweidung mit Kleinvieh vorgesehen. Das Biotopgebiet in Tgitung darf nicht beweidet und muss ausgezäunt werden.

Verpachtung
Weidegebiete

Art. 12

Die Gemeindeweiden und Alpen der Gemeinde Cunter können an Alpgenossenschaften oder Alpbestösser verpachtet werden. Über die Verpachtung entscheidet der Gemeindevorstand. Falls kein ortsansässiger Pächter Interesse an der Pacht anmeldet, können auch auswärtige Pächter berücksichtigt werden. Statuten und Reglemente der Pächter (*Alpgenossenschaft*) sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Weidenutzung

Art. 13

Nutzungsberechtigt sind im Rahmen des kantonalen Gemeindegesetzes alle in der Gemeinde Cunter ansässigen Landwirte.

Wird der verfügte Normalbesatz nicht ausgenutzt, kann zusätzlich Fremdvieh zur Bewirtschaftung der Alpen angenommen werden.

Die Weiden dürfen nur von Tieren (gemäss Eintrag TVB) genutzt werden, welche in der Gemeinde mindestens 3 Monate vor dem Weidegang gehalten oder ausgefüttert werden.

Stierkälber ab einem Alter von 6 Monaten dürfen grundsätzlich nur kastriert gesömmert werden. Ausnahmen können vom Fachvorsteher, für Zuchttiere und für Tiere der Ammen- und Mutterkuhhaltung gewährt werden.

Nutzungszeiten

Art. 14

Den Beginn der Frühlingsweide legt der Fachvorsteher nach Rücksprache mit den Bestössern fest. Das Ende der Frühlingsweide hängt von der Bestossung der Alpen ab.

Die Herbstweide auf den Gemeindeweiden beginnt mit der Entladung der Alpen und dauert bis spätestens zum 20. Oktober.

Die Gemeindeweide Gnignia kann während des Sommers mit Heimkühen genutzt werden. Über weitere Nutzungen der Gemeindeweiden während des Sommers entscheidet der Fachvorsteher in Absprache mit den Bestössern.

Zuteilung der Weidegebiete

Art. 15

Die Zuteilung der Gemeindeweiden und Alpen auf die verschiedenen Herden wird von den Bestössern vorgenommen.

Elektrozäune

Art. 16

Auf den Weiden sind Elektrozäune spätestens 10 Tage nach dem Verlassen der Weidefläche im Herbst zu entfernen. Maschennetzäune (*Flexinet-Zäune*) sind nach dem Verlassen der Weidefläche umgehend zu entfernen.

Strassen sowie markierte Wander- und Bikewege dürfen nicht mit festen Zäunen oder Drähten abgesperrt werden. Durchfahrten und Durchgänge müssen jederzeit gewährleistet und gekennzeichnet sein.

Weidetaxen/
Pachtzinse

Art. 17

Für die Nutzung der Gemeindeweiden und Alpen erhebt die Gemeinde Weidetaxen und für Gebäude Pachtzinsen.

Für die Gemeindeweiden werden 20% des Sömmerungsbeitrages als Weidetaxe erhoben.

Gemeinwerk

Art. 18

Die Bestösser der Gemeindeweiden und Alpen müssen Gemeinwerk leisten. Das Gemeinwerk ist in einem solchen Umfang zu leisten, dass die Ertragsfähigkeit der Weideflächen erhalten bleibt.

Die Bestösser vereinbaren mit dem Fachvorsteher bis am 1. März ein Arbeitsprogramm für das jährliche Gemeinwerk. Der Fachvorsteher überwacht die Einhaltung des Arbeitsprogramms.

Die im Gemeinwerk geleisteten Arbeitsstunden werden entschädigt. Im Gemeinwerk geleistete Maschinenstunden werden zum jeweils gültigen ART-Tarif entschädigt.

Kadaverentsorgung

Art. 19

Die Entsorgung von Kadavern ist Sache des Tierbesitzers. Für die Entsorgung von Kadavern auf den Gemeindeweiden und Alpen übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

Bussen

Art. 20

Widerhandlungen gegen dieses Flur-, Weide- und Alpgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis 1'000.- Fr. geahndet.

Im Wiederholungsfall werden die Bussen verdoppelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

In Fällen, bei denen dieses Gesetz keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Beschwerden

Art. 22

Beschwerden gegen Verfügungen des Fachvorstehers, gestützt auf dieses Gesetz, sind innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeindevorstand einzureichen.

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sind, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Flur-, Weide- und Alpgesetze der Gemeinde Cunter und sonstigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Alle, diesem Gesetz widersprechenden früheren Erlasse, werden damit aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2011.

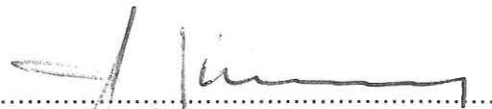
Gemeinde Cunter

Der Gemeindepräsident:



.....
Filip Dosch

Die Gemeindeganzlist:



.....
Andreas Simeon

